Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1958)**

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-417583

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTES

FÜR DAS JAHR 1958

Das Verwaltungsgericht gibt hiermit für das Jahr 1958 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht ab.

I. Personelles

Auf Ende des Berichtsjahres ist Verwaltungsgerichtspräsident Fürsprecher Charles Halbeisen nach 25-jähriger Tätigkeit in den Ruhestand getreten. Nachdem er bereits von 1927 bis 1933 als Sekretär der kantonalen Gemeindedirektion im bernischen Staatsdienst tätig gewesen war, wurde er auf 1. Juni 1933 als Vizepräsident und auf 1. Dezember 1936 zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts gewählt. Für seine grossen Verdienste um die Rechtsprechung im Kanton Bern sei ihm auch an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen. Als seinen Nachfolger wählte der Grosse Rat Fürsprecher Dr. Gottfried Roos, Sekretär der Justizdirektion des Kantons Bern, Bern.

Im weitern demissionierten als Verwaltungsrichter die Herren Fürsprecher A. Hug und H. Rychen, Lehrer. Für ihre langjährige Mitarbeit wurde ihnen der beste Dank ausgesprochen. An ihrer Stelle wählte der Grosse Rat die Herren Notar W. Hadorn, Spiez (bisher Ersatzmann) und Redaktor W. Buser, Bern. Als Suppleant wurde gewählt Fürsprecher Dr. F. Krebs, Aarberg.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Das Verwaltungsgericht hatte im Berichtsjahr 18 Sitzungen. Es wurden 203 Streitfälle (gegenüber 193 im Vorjahr) erledigt. Davon entfielen 63 auf Verwaltungs- und Steuerrechtssachen und 140 auf AHV-Streitigkeiten. Hievon wurden vom Präsidenten als Einzelrichter 23 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 65 AHV-Streitsachen abgesprochen. Als unerledigt wurden auf 1959 übertragen 11 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 13 AHV-Streitigkeiten, die zum Teil noch im Schriftenwechsel standen, zum Teil unmittelbar vor Jahresende eingereicht worden waren.

Von den in die einzige Zuständigkeit des Gerichts und seines Präsidenten fallenden 21 Geschäften wurden 16 Prozesse erledigt und 5 mussten auf 1959 übertragen werden. In 5 Streitfällen erfolgte ein Zuspruch, während 1 Fall abgewiesen wurde. Die restlichen 10 fanden durch Vergleich, Rückzug oder Abstand ihre Erledigung.

Die im Jahr 1958 eingelangten Beschwerden gegen Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuertaxationen (1 Geschäft wurde vom Jahr 1957 übernommen) betrafen:

3 Beschwerden die Steuerperiode 1953/54
11 Beschwerden die Steuerperiode 1955/56
9 Beschwerden die Steuerperiode 1957/58.

Von diesen Steuerstreitigkeiten wurden 20 vom Verwaltungsgericht und seinem Präsidenten als Einzelrichter erledigt, während 3 auf das Jahr 1959 übertragen werden mussten.

Von den 6 Beschwerden gegen amtliche Bewertungen wurden 4 vom Gericht abgesprochen und 2 auf 1959 übertragen.

Als Beschwerdeinstanz betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuerfestsetzungen haben das Gericht und der Präsident als Einzelrichter von 15 eingelangten Streitsachen (wovon 3 aus dem Jahre 1957) 3 zugesprochen und 1 abgewiesen. Auf 2 Fälle wurde nicht eingetreten, während 8 durch Vergleich, Rückzug oder Abstand erledigt wurden. 1 Streitsache wurde auf 1959 übertragen.

Gegen 5 im Berichtsjahr und 4 im Vorjahr gefällte verwaltungsgerichtliche Entscheide wurde beim Schweizerischen Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben. In 3 Fällen bestätigte das Bundesgericht die verwaltungsgerichtlichen Entscheide. Auf 3 Beschwerden wurde nicht eingetreten, während 3 weitere zur Zeit noch nicht entschieden sind.

Bei den 3 vom Bundesgericht abgewiesenen staatsrechtlichen Rekursen handelte es sich im ersten Fall um die Erfassung des 5% übersteigenden Teils von Rabatten (Art. 73 Abs. 2 Satz 2 StG), die eine Konsumgenossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, als steuerbarer Genossenschaftsertrag (BGE vom 2. April 1958).

Der zweite Fall betraf die amtliche Bewertung einer Liegenschaft in der Gemeinde Hilterfingen (BGE vom 6. September 1958).

Gegenstand der dritten vom Bundesgericht beurteilten staatsrechtlichen Beschwerde bildete die Besteuerung

des bei einem Aktienverkauf erzielten Vermögensgewinns (BGE vom 5. November 1958).

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat im Berichtsjahr 13 Berufungen gegen Beschwerdeentscheide des Verwaltungsgerichts als Rekursinstanz in Streitigkeiten betreffend AHV und Familienzulagen an Bergbauern beurteilt. In 6 Fällen hat es die Berufung abgewiesen, während 4 ganz und 2 teilweise zugesprochen wurden; 1 Berufung wurde zurückgezogen.

Es sind noch 11 weitere im Jahre 1958 eingereichte Berufungen beim Versicherungsgericht hängig.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1958

(siehe Tabelle)

In den nachstehenden Zahlen über AHV-Streitigkeiten sind mitenthalten:

1. 26 Beschwerdefälle betreffend Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern. Davon wurden 23 abgesprochen und 3 auf 1959 übertragen. Von Gericht und dem Präsidenten als Einzelrichter wurden 19 Beschwerden abgewiesen, 3 zugesprochen und auf 1 wurde nicht eingetreten.
2. 7 Beschwerden betreffend Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung), wovon vom Präsidenten als Einzelrichter 4 abgewiesen und 2 zugesprochen wurden; in 1 Fall wurde der Abstand erklärt.

IV. Rechtspflege und Gesetzgebung

Ein Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt im Zuge der Zeit; er steht im Zusammenhang mit der modernen staatlichen Wohlfahrtspflege und der Ausweitung der Staatstätigkeit überhaupt. Revisionen sind im Gange im Bund sowohl als auch in verschiedenen Kantonen. Der Kanton Bern steht zwar mit seinem Gesetz aus dem Jahr 1909 noch heute mit an der Spitze der Kantone und ist in der bevorzugten Lage, nicht etwas völlig Neues schaffen zu müssen, sondern auf Bewährtem aufbauen zu können. Der Regierungsrat hat bereits eine Expertenkommission zur Beratung eines von der Justizdirektion vorgelegten Entwurfes bestellt, der sowohl der zurückgetretene, als auch der gegenwärtige Präsident des Verwaltungsgerichts angehören. Bei diesem Sachverhalt erübrigen sich weitere Ausführungen an dieser Stelle.

Bern, den 31. März 1959.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:
Roos

Der Gerichtsschreiber:
Heutschi

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1958

	Vom Jahre 1957 übernommen	1958 eingelangt	Kläger oder Beschwerdeführer: Staat	Gemeinden oder Korporationen	Private	Total	Beurteilt	Zugesprochen: Staat	Gemeinden	Private	Total	Abgewiesen: Staat	Gemeinden	Private	Total	Nichteintreten	Vergleich, Rückzug und Abstand	Total erledigt	Unerledigt auf 1959 übertragen
A. Verwaltungs- und Steuerrechtssachen																			
Als einzige kantonale Urteilsinstanz:																			
a) Verwaltungsgericht	5	16	—	13	8	21	6	—	3	2	5	—	1	—	1	—	—	6	5
b) Der Präsident als Einzelrichter							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	—
Als Beschwerdeinstanz in Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuersachen und amtl. Bewertungen:																			
a) Verwaltungsgericht	1	28	3	3	23	29	19	—	—	1	1	—	1	14	15	3	1	20	5
b) Der Präsident als Einzelrichter							4	—	—	—	—	—	—	1	1	3	—	4	—
Als Beschwerdeinstanz betr. Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen:																			
a) Verwaltungsgericht	3	12	—	—	15	15	5	—	—	3	3	—	—	1	1	1	—	5	1
b) Der Präsident als Einzelrichter							1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	9	—
Als Beschwerdeinstanz in Gemeindesteuerstreitigkeiten nach Art. 202 des Steuergesetz u. Dekrets v. 13. Nov. 1956	1	5	—	6	—	6	4	—	1	—	1	—	3	—	3	—	2	6	—
Als Beschwerdeinstanz gemäss § 15 des Dekrets vom 25. Februar 1954 (Finanzausgleich)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesuche um neues Recht:																			
a) Verwaltungsgericht	—	2	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	2	—
b) Der Präsident als Einzelrichter							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 8, lit. c, des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 66, Abs. 3, des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Als Beschwerdeinstanz gemäss § 8 des Dekrets betr. die Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter vom 11. November 1935	—	1	—	1	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Total	10	64	—	—	—	74	42	—	5	6	11	—	5	18	23	8	21	63	11
B. AHV-Streitsachen																			
a) Verwaltungsgericht	6	147	—	—	—	153	75	—	—	—	17	—	—	—	58	—	—	75	13
b) Der Präsident als Einzelrichter							53	—	—	—	6	—	—	—	42	5	12	65	—
Gesamt-Total	16	211	—	—	—	227	170	—	—	—	34	—	—	—	123	13	33	203	24